

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Feber 1988

32. Stück

-
- 89. Verordnung:** Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
- 90. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Mauthausen und Langenstein
- 91. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 68 Feldbacher Straße im Bereich der Gemeinden Hofstätten an der Raab und St. Margarethen an der Raab
- 92. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Wartberg an der Krems und Ried im Traunkreis
- 93. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinde Kematen an der Krems
-

89. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1988, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, idF der Verordnungen BGBl. Nr. 270/1984, 545/1985 und 635/1986 geändert wie folgt:

1. In Abschnitt XI (Verkehr) lautet die Z 4 lit. e:

„e) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport nicht lagerfähiger oder zur kurzfristigen Verwendung bestimmter radioaktiver Arzneimittel;“

Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung lit. f.

2. In Abschnitt XIII (Fremdenverkehr, Freizeitgestaltung, Kongresse, Konferenzen) lautet die Z 11:

„11. Lotto, Toto

Unbedingt erforderliche Tätigkeiten zur Erfassung der Wertscheine, zur Einsatzermittlung und Datensicherung sowie zur Überwachung der elektronischen Gewinn-sortierung und die notwendigen Journal-dienste.“

Die bisherige Z 11 erhält die Bezeichnung Z 12.

Dallinger

90. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Mauthausen und Langenstein

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 3 Donau Straße von km 75,60 (alt) bis km 78,13 (alt) wird, soweit er

durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 4. Jänner 1980, BGBl. Nr. 32, bestimmten — Abschnittes „Abwinden“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Mauthausen und Langenstein aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 500 zu ersehen.

Graf

91. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 68 Feldbacher Straße im Bereich der Gemeinden Hofstätten an der Raab und St. Margarethen an der Raab

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 68 Feldbacher Straße von km 4,80 bis km 5,75 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil der — mit den Verordnungen vom 31. Juli 1980, BGBl. Nr. 375, und vom 5. Feber 1980, BGBl. Nr. 94, bestimmten — Abschnitte „Hofstätten—Takern“, „St. Margarethen—Fladnitz“ und „Fladnitz—Gniebing“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

92. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Wartberg an der Krems und Ried im Traunkreis

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 138 Pyhrnpaß Straße von km 19,28 (alt) bis km 21,00 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 335, bestimmten — Abschnittes „Dornleithen I und II“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

93. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinde Kematen an der Krems

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 139 Kremstal Straße von km 24,24 (alt) bis km 25,40 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 16. Juli 1974, BGBl. Nr. 452, bestimmten — Abschnittes „Kematen—Rohr“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf